

Richtlinien über die Kapitalanlage der Stiftung Menschenrechte

Die nachfolgenden Richtlinien setzen einen Rahmen, um das Vermögen der Stiftung Menschenrechte gemäß § 7 Satz 3 ihrer Satzung sicher und ertragsbringend, aber auch ökologisch, sozial und ethisch verantwortungsvoll anzulegen. Die Bindung der Stiftung an die Menschenrechtsarbeit darf bei allen Anlagenentscheidungen nicht aus dem Auge gelassen werden.

1 Grundsätze

- 1.1 Die Anlagestrategie der Stiftung ist darauf gerichtet, bei prinzipiellem Erhalt des Stiftungskapitals ausreichende Rentabilität ihres gesamten Anlagevermögens zu erreichen. Damit werden die finanziellen Voraussetzungen gewährleistet, um den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.
- 1.2 Dabei wird eine verantwortungsvolle, nachhaltige und ethisch gerechtfertigte Geldanlage nach anerkannten ESG-Kriterien realisiert.
- 1.3 Rentabilität und Risiko gehen bei Vermögensanlagen immer Hand in Hand: Höhere Rentabilität bedeutet höheres Risiko, kein Risiko praktisch auch keine Rentabilität. Die Diversifikation in der Anlage des Vermögens auf verschiedene Anlageklassen ist daher der beste Weg bei möglichst hohen Erträgen das Risiko zu minimieren.

2 Zulässige Anlageklassen

- 2.1 In folgende Anlageklassen darf die Stiftung prinzipiell investieren:
 - 2.1.1 Geldmarkt (Girokonten, Tages- und Termingelder)
 - 2.1.2 Europäische Staatsanleihen und Pfandbriefe
 - 2.1.3 Euro-Unternehmensanleihen (Investment Grade)
 - 2.1.4 andere Anleihen
 - 2.1.5 Aktien
 - 2.1.6 Offene Immobilienfonds
- 2.2 Sollten der Stiftung im Rahmen von Erbschaften oder Schenkungen Vermögenswerte in anderen Anlageformen zufallen, so kann der Vorstand darüber entscheiden, ob diese gehalten oder umgewandelt werden.

3 Anforderungen und Beschränkungen zum Erhalt des Vermögens

- 3.1 Um das Vermögen der Stiftung in seinem Bestand zu erhalten, soll das Vermögen breit über die genannten Anlageklassen gestreut werden.
- 3.2 In keinen Einzelwert soll mehr als 5% des Portfolios investiert werden. Dies gilt nicht für Fonds.
- 3.3 In Aktien darf nur investiert werden, wenn das Aktienvermögen das Vierfache der Reserven (stille Reserve plus freie Rücklage) nicht überschreitet.
- 3.4 Anlagen in Aktien sollen in Form von Fonds erfolgen.

4 Anforderungen und Beschränkungen aufgrund von ESG-Gesichtspunkten¹

4.1 Um den eingangs erwähnten Grundsätzen einer ethischen, sozialen und nachhaltigen Anlage Rechnung zu tragen, sollen insbesondere keine Investitionen direkt oder indirekt in Unternehmen erfolgen, bei denen ersichtlich eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- 4.1.1 Verstöße gegen Menschenrechte oder Unterstützung von menschenrechtsverletzenden Regimes,
- 4.1.2 Produktion oder Export von Rüstungsgütern,
- 4.1.3 Verstöße gegen Kern-Normen der ILO² (Vereinigungs- und Verhandlungsfreiheit, Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung)

4.2 Diese Kriterien gelten sowohl für die Unternehmen selbst, für deren Mutter- und Tochterunternehmen, für von ihnen beherrschte Unternehmen sowie entlang der gesamten Lieferkette dieser Unternehmen.

5 Umsetzung

5.1 Die Portfoliosteuerung und die Vermögensverwaltung sollen weiterhin intern geleistet werden.

5.2 Allerdings können (Teil-)Mandate extern, z.B. in Form von Publikumsfonds oder ETFs³, vergeben werden.

5.3 Um die unter 4. genannten Restriktionen praktisch umzusetzen, gelten folgende Restriktionen:

- 5.3.1 Es sollen nur solche **Fonds** gekauft werden, die explizit ESG-Kriterien berücksichtigen und die die Informationen nach Art. 8 und Art. 9 der EU-Verordnung 2019/2088 veröffentlichen und entsprechend geprüft sind.
- 5.3.2 Es dürfen nur **Anleihen** von **Staaten** gekauft werden, die die Todesstrafe vollständig abgeschafft haben und die beim Freedom House mindestens einen Wert von 85 erreichen.
- 5.3.3 Es dürfen nur **Anleihen** von **Unternehmen** gekauft werden, die nicht auf der Ausschlussliste des norwegischen Staatsfonds stehen und – sofern vorhanden – bei *Sustainalytics* ein ESG-Risiko-Rating von höchstens 30 aufweisen.

6 Rechnungslegung

6.1 Aus Kostengründen erfolgt die Rechnungslegung weiterhin in Form einer Einnahmen- und Ausgabenabrechnung sowie einer Vermögensübersicht, die von der Berliner Stiftungsaufsicht geprüft werden.

Verabschiedet auf der Kuratoriumssitzung am 21. Mai 2022

¹ ESG: environmental, social and governance, d.h Umwelt, Soziales und Grundsätzen guter Unternehmensführung.

² ILO: International Labour Organisation

³ ETF: exchange traded funds